

Allgemeine Bedingungen Bereich Kranarbeiten, Hobbybauten und Industrieumzüge

Zusatz zu AGB de Meuron Transport AG
Kran, Spezial und Yacht

Auszugehen ist von den AGB's der Firma de Meuron Transport AG "Allgemeine Geschäfts-Bestimmungen Transporte". Dies ist ein Zusatz für den Bereich Kranarbeiten, welche für den gewerblichen sowie privaten Bereich bestimmt ist.

Gerichtsstand ist 3115 Gerzensee

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht

Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Ausführung von Kranarbeiten, das Heben und Verschieben von Gütern mit Spezialgeräten sowie die Ausführung von Montagen und Demontagen, soweit diese min. direktem Zusammenhang mit den vorerwähnten Arbeiten vorgenommen werden und bestand des Auftrages sind. Zuzüglich sind Arbeiten mit dem Balancer und Fällgreifer möglich

Pflichten des Auftraggebers

Allgemeines

Vor Ausführung der Arbeiten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sämtliche sachdienliche Angaben und Besonderheiten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um den Auftrag reibungslos und sicher abwickeln zu können. Dem Auftraggeber obliegen dabei insbesondere die nachstehenden Mitwirkungspflichten. Um diese ordnungsgemäss wahrnehmen zu können, hat der Auftraggeber eine verantwortliche Person zuzuweisen, die dem Kranführer und Beauftragten des Auftragnehmers sämtliche notwendige Auskünfte und Instruktionen erteilt. Diese Person ist zudem verpflichtet zur Mithilfe sowie dazu, alles Erforderliche vorzukehren, um die Arbeiten sicher und unfallfrei durchzuführen. Werden dem Kranführer bzw. Personal Arbeiten zugemutet, deren sichere Ausführung nicht gewährleistet ist, kann der Auftragnehmer die Arbeiten sofort und ohne Folgen für ihn einstellen. Das Heben von Personen mit dem Kranfahrzeug ist mit oder ohne Last verboten. Ausnahmen können nur bei Vorliegen einer vorgängig bei der SUVA eingeholten Bewilligung gemacht werden.

3.1 Zufahrten und Standplatz

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die An- und Wegfahrten sowie der Standplatz durch das Kranfahrzeug oder andere Manipulationsmittel gefahrenlos befahren bzw. benutzt werden können. Krane sind schwere Arbeitsgeräte, daher ist auf genügend Strassen- und Bodenbelastbarkeit (z.B. bei Kellern, Tiefgaragen, Schächten, Brücken etc.) besonders zu achten. Allfällige behördliche Einschränkungen für das Befahren von Strassen und Grundstücken sind dem Auftragnehmer vor Auftragsausführung mitzuteilen. Sofern Kranarbeiten im Bereich von Starkstromleitungen, Bahnlinien etc. ausgeführt werden, ist dies dem Auftragnehmer speziell und frühzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber trifft

rechtzeitig die entsprechenden Massnahmen und Sicherheitsvorkehrungen

(Abschalten von Strom, Kontaktnahme mit Betreiber etc.) Für Krane muss genügend freier Platz (Drehbereich) zur Verfügung stehen. Es dürfen sich keine Personen unter schwebender Last aufhalten, allenfalls ist der Aktionsbereich durch den Auftraggeber abzusperren.

3.2 Notwendige Angaben

Der Auftraggeber beschafft alle notwendigen Angaben (Masse, Gewicht, Gewichtsverteilung) der zu transportierenden Güter und teilt diese dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Auftragsbeginn mit. Der Auftraggeber ist für die Richtigkeit der Angaben allein verantwortlich.

3.3 Bereitstellung

Der Auftraggeber ist für eine fachgerechte Bereitstellung der Güter verantwortlich. Sie müssen so hergerichtet und beschaffen sein, dass alle auszuführenden Arbeiten schad- und gefahrenlos möglich sind sowie über sichere und der Traglast entsprechende Anschlagpunkte verfügen. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass allfällige Stromzufuhren unterbrochen, bewegliche Teile (wie z.B. Schwenkarme, Schiebetüren etc.) fixiert und Flüssigkeiten, die auslaufen können, entfernt sind.

3.4 Anschlagmittel

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass nicht durch den Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Anschlagmittel den gesetzlichen und technischen Vorgaben entsprechen. Zulässig sind nur intakte Anschlagmittel, welche die für das Hebegut notwendige Tragfähigkeit haben.

3.5 Wertdeklaration

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei allen hochwertigen Gütern (Maschinen, Apparate,...) bei der Auftragserteilung unaufgefordert den aktuellen Zeitwert anzugeben (wenn möglich auch in Einzelstücke).

4. Fakturierung

Ohne andere schriftliche Abmachung, verstehen sich alle Preise rein netto, ohne Skonto, excl. Mehrwertsteuer sowie exkl. allfällige Treibstoffzuschläge, Bewilligungen, Begleitungen, und Zusatzkosten durch behördliche Auflagen etc. Unabhängig vom Rechnungsempfänger, bleibt der Auftraggeber für alle Kosten haftbar, wenn die Zahlung ausbleibt.

5. Haftung des Auftragnehmers

5.1 Haftungsgrundlage und Haftungsmitel

Grundlage für die Haftung des Auftragnehmers sind die gesetzlichen Bestimmungen, wobei der Schadenersatz in jedem Fall auf maximal CHF 500'000.— pro Schadenereignis begrenzt ist. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen Schaden

dieser Art zu verhüten oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

5.2 Haftungsausschüsse

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen bestehen zudem keine Schadenersatzansprüche wegen verspätetem Eintreffen oder Defekt des Kranfahrzeuges. Dasselbe gilt für alle Schäden, die nicht am Transportgut selbst entstanden sind, sondern – vor allem wirtschaftliche – Folgeschäden darstellen, wie namentlich Nutzungs- und Betriebsverluste und -ausfälle. Liege- und Standgelder, Zins-, Kurs- und Preisverluste sowie alle weiteren mittelbaren Schäden und Umtriebe. 6. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet für seine eigenen Fehler und Versäumnisse sowie für die von ihm eingesetzten oder beigezogenen Hilfspersonen oder Hilfsmittel; insbesondere für sämtliche Folgen und Schäden aufgrund

- Falscher oder unvollständiger Angaben über das Transportgut
- Falsche oder unvollständige Angaben über die Tragfähigkeit der Platzbeschaffenheit und Untergründen
- Transportgut nicht transportfertig bereitgestellt
- Unzureichender Anschlagpunkt am Hebe-, Transportgut
- Unzureichender oder fehlender Bewilligung

7. Waren-Transportversicherung

Der Auftragnehmer empfiehlt generell, aber insbesondere bei empfindlichen und/oder hochwertigen Hebegütern den Abschluss einer Waren-

Transportversicherung. Eine Versicherungsdeckung ist speziell in allen Schadenfällen wichtig, bei denen der Auftragnehmer nicht haftet. Die Haftung des Auftragnehmers entfällt z.B. wenn ihn kein Verschulden trifft und für alle Schäden, welche die Haftungshöchstgrenze von CHF 500'000.– je Schadenereignis übersteigen. Eine Waren-Transportversicherung (mit Deckung gemäss den jeweiligen Versicherungsbedingungen) kann durch den Auftragnehmer auf Antrag und Rechnung des Auftraggebers vermittelt bzw. eingedeckt werden, sofern ein entsprechender Auftrag vom Kunden schriftlich und rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten erteilt wird.

8 Beanstandungen und Vorbehalte

Beanstandungen oder Vorbehalte über mangelhafte Ausführung von Aufträgen und über allfällige Schä-

Auftraggeber bzw. Beauftragten des Auftraggebers zu unterzeichnen. Äusserlich nicht erkennbare Verluste oder Beschädigungen sind spätestens 48 Stunden nach Auftragsabschluss schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu reklamieren.

Für alle losen Teile, welche vom Fahrwind beschädigt werden können und/oder verloren gehen, müssen vom Auftraggeber befestigt werden, dass diese keine Schädigung davontragen, jede Haftung wird von uns abgelehnt. Gegenstände, welche gesetzlich verboten sind, müssen entfernt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, haftet der Auftraggeber in allen Belangen. Das Transportgut darf keine illegalen Substanzen beinhalten. Für Beschädigungen am Inhalt (Hausrat, etc.) des Ladungsgutes/Bootes, übernimmt de Meuron keine Haftung. Dieses Material muss durch den Auftraggeber gegen Verrutschen gesichert werden. Das Inventar muss eine Transportbranchenübliche Beanspruchung durch eine Fahrt aushalten können.

den sind sofort in Anwesenheit des Kranführers bzw. Beauftragten des Arbeitnehmers auf dem Arbeitsrapport schriftlich zu vermerken. Der Arbeitsrapport ist vom